



Zweifelsfragen der Praxis —

Ein Querschnitt durch sechs Jahrgänge der SchsZtg.

Von Justizoberamtmann a. D. Karl Drischler, Lüneburg (Fortsetzung von SchsZtg. 1980, S. 103)

18. Kostenfragen

Das Sühneverfahren ist nicht kostenfrei, vielmehr sind Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen zu erheben. Immer wieder werden Kostenfragen bei Tagungen der Schr. angesprochen. Es ist daher nur folgerichtig, dass sich diese Fragen auch in der SchsZtg. niederschlagen.

A. Allgemeines zu den Kosten

a) Gebühren

Im Sühneverfahren gibt es drei Verfahrensgebühren¹⁰⁹, von denen aber jeweils nur eine, und zwar die höchste, angesetzt werden darf. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen eine Gebühr überhaupt nicht erhoben werden darf (vgl. dazu unter Nr. 15 – Seite 98 – und weiter unten). Die Verhandlungsgebühr (in bürgerlichen Streitigkeiten = 5,- DM und in Strafsachen = 12,- DM) entsteht nur, wenn, wie schon der Name sagt, „verhandelt“ worden ist. Dazu ist erforderlich, dass beide Parteien gleichzeitig im Termin vor dem Schm. erscheinen und Ausführungen zur Sache machen. Lehnt z. B. der Beschuldigte Erklärungen zur Sache ab –wozu er berechtigt ist, weil § 39 nur die Pflicht zum Erscheinen im Sühnetermin beinhaltet¹¹⁰ –, so ist nicht verhandelt worden und eine Verhandlungsgebühr nicht entstanden.

Erklärungen beider Parteien zur Person stellen keine Verhandlung zur Sache dar.

Endet die Verhandlung mit einem Vergleich, so verdoppelt sich die Verhandlungsgebühr. Die sog. Vergleichsgebühr ist also mit 10,-DM bzw. 24,-DM anzusetzen.

Kommt es nach ergebnislosem – evtl. auch nach einem zweiten¹¹¹– Termin lediglich zur Erteilung einer Bescheinigung über die erfolglos versuchte Sühne (vgl. §40 und die VV dazu)¹¹², so erwächst dafür eine Gebühr von 6,-DM. Es müssen allerdings zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

a) es darf keine Verhandlungsgebühr entstanden sein (also nicht zur Sache verhandelt

sein, wobei schon genügt, dass mit einer solchen Verhandlung begonnen wurde);

b) es muss ein Antrag auf Erteilung der Sühnebescheinigung gestellt sein (sie wird nur auf

Antrag¹¹³ und niemals von Amts wegen erteilt).

Diese Gebührenregelungen erscheinen auf den ersten Blick sehr klar und unproblematisch. Dennoch hat sich in der Praxis eine Reihe ungelöster Fragen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gezeigt, auf die unter B eingegangen werden wird.

b) Schreibgebühren 114

Schreibgebühren sind zu berechnen für die Aufnahme der Anträge, für Mitteilungen an

die Parteien sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen, ferner auch für Ladungen, nicht dagegen für Protokolle und Vermerke in den amtlichen Büchern und für die Erstellung des Ordnungsgeldbescheides (vgl. § 45 und VV dazu). Wegen der Höhe der Schreibgebühren wird in § 45 Satz 2 SchO/Ges auf die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) verwiesen¹⁵. Zur Anwendung kommt Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG). Danach betragen z. Z. die Schreibaufwendungen für jede Seite ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung eine Deutsche Mark.

Hinweis: Auch für die Erstellung der Sühnebescheinigung sind neben der Gebühr des § 43 „Schreibgebühren“ zu berechnen. Der Grundsatz, dass stets nur eine Gebühr erhoben werden darf, kommt hier nicht zur Anwendung, da Schreibgebühren keine Gebühren, sondern Aufwendungen darstellen, vgl. Fußnote 114.

Für den notwendigen Schriftwechsel mit dem Amtsgericht oder der Gemeinde dürfen Schreibgebühren nicht berechnet werden, wohl aber Portoaufwendungen.

c) Bare Aufwendungen

Zu den baren Aufwendungen gehören die Postaufwendungen für den mit den Parteien oder in der Sache Interesse geführten Schriftverkehr sowie für die aus gleichem Anlass geführten Ferngespräche¹⁶. Sie sind jeweils in der tatsächlich aufgewendeten Höhe anzusetzen. Ferner sind Aufwendungen die Fahrtkosten des Schs, wenn der Termin auf Antrag der Parteien außerhalb der sonst benutzten Geschäftsräume stattfindet. Bare Aufwendungen sind aber auch nach der ausdrücklichen Regelung in den VV zu § 44, 37 die Kosten für die Zuziehung eines Dolmetschers (vgl. dazu unter 18).

B. Ungelöste Kostenprobleme

Das Gesetz schweigt darüber, welche Gebühren zu berechnen sind, wenn auf der einen oder anderen oder gar auf beiden Seiten mehrere Personen beteiligt sind. In der (neuen) SchO für Rheinland-Pfalz ist diese Frage allerdings gesetzlich geregelt. Nach § 36 Abs. 4 darf der Schm. dort in den vorgenannten Fällen nur eine Gebühr berechnen¹⁷. dass die Frage zu Zweifeln Anlass geben kann, ist in den Aufsätzen von Drischler (SchsZtg. 1976, S. 85), Buchberger (1976, S. 35) und Gain (1977, S. 51) ausführlich dargelegt worden. Die der gesetzlichen Regelung in Rheinland-Pfalz zu Grunde liegenden Überlegungen¹⁸ vermögen nicht zu überzeugen. Sie sind schon von Drischler¹⁹ – ohne Kenntnis der Begründung – als unpraktikabel bezeichnet, denn auch von anderen Landesjustizverwaltungen war in ähnliche Erörterungen eingetreten. Es ist dringend erwünscht, dass aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit an der wohl in allen anderen Ländern bisher geübten und

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bewährten Praxis festgehalten wird. Die allein vertretbare Lösung geht dahin, dass eine Gebühr so oft zu erheben ist, wie sich Parteien im Sühneverfahren gegenüberstehen. Das ist umsomehr nötig, als die einzelnen Sachen eine unterschiedliche Erledigung finden können. Welche Gebühr z. B. entsteht, wenn A. einen Sühneantrag gegen B, C und D stellt wegen Sachbeschädigung? Sie haben (Annahme) nach einem Kegelabend den Zaun des A. umgerissen und teilweise dabei beschädigt. Ergebnis: Der B schließt mit A einen Vergleich, mit C wird ohne Erfolg verhandelt und der D bleibt überhaupt aus. A erhält auf Antrag eine Sühnebescheinigung. Dies alles spielt sich in einem Termin ab. Welche Gebühr berechnet wohl der Schm. in Rheinland-Pfalz? Nach der bisher üblichen Praxis entsteht — und nur das scheint mir zutreffend zu sein — eine Vergleichsgebühr im Falle B, eine Verhandlungsgebühr im Falle C und eine Gebühr für Erteilung der Sühne für Erteilung der Sühnebescheinigung im Falle D (u. U. erst nach einem zweiten Termin). Es erscheint mir abwegig, wenn man behauptet, die Berechnung nur einer, Gebühr — welche? — sei einfacher. Es kann nur erneut darauf hingewiesen werden, dass Grundsätze des Gerichtskostenrechts auf das Sühneverfahren nicht übertragbar sind. Die vom Verfasser a.a.O. angeregte Ergänzung der VV zu § 43 scheint dringend notwendig. Der Schm. muss wissen, wie er verfahren soll. Wenn der Gedanke entscheidend sein sollte, das Sühneverfahren werde zu teuer, so kann erwogen werden, eine obere Begrenzung einzuführen (z. B. nicht mehr als höchstens zwei oder drei Vergleichsgebühren!) dass der Schm. schon jetzt von sich aus die Möglichkeit hat, Gebühren zu ermäßigen oder sogar zu erlassen, sei nur am Rande vermerkt.

Unmittelbar mit diesem Problem zusammen hängt die weder verfahrensrechtlich noch kostenrechtlich geregelte Behandlung von Klage und Widerklage im Sühneverfahren. A stellt gegen B einen Sühneantrag wegen Beleidigung. B ist aber auch von A beleidigt worden, er stellt deshalb insoweit ebenfalls einen Sühneantrag gegen A. Beide Fälle werden in einem Termin verhandelt. Verfahrensmäßig bedarf es, wenn A und B nicht in demselben SchsBezirk wohnen, für die „Widerklage“ der Vereinbarung der Zuständigkeit des zu-nächst angerufenen Schs120.

Kostenrechtlich handelt es sich auch hier um zwei Verfahren, so dass zwei Gebühren anfallen. Auch hier kann sich ergeben, dass das auf Antrag des A betriebene Verfahren z. B. mit einem Vergleich endet, während auf den „Widerklage“-Antrag des B eine Einigung nicht erfolgt¹²¹

Ein weiteres ungelöstes Problem sind die sog. „gemischten“ Sachen, z. B. Sühneantrag wegen Körperverletzung oder Sachbeschädigung, verbunden mit dem bürgerlichrechtlichen Antrag auf Schadensersatz. Solche Sachen werden verfahrensmäßig und auch kostenrechtlich als Strafsachen behandelt. Mit diesen Fragen beschäftigt sich ein Aufsatz von Gain 122, der zu klaren und verständlichen Ergebnissen kommt. Er will, sofern ein Vergleich geschlossen wird, sowohl eine

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vergleichsgebühr für Strafsachen als auch eine solche für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erheben. Diese Regelung gilt aber nur für „unechte“ gemischte Sachen und ist auf „echte“ gemischte Sachen nicht anwendbar. Im Einzelnen sei auf den Beitrag verwiesen.

Hinweis: In diesem Zusammenhang sei auch auf einen Aufsatz des Verfassers in SchsZtg. 1973, S.208 verwiesen, in welchem die Frage untersucht wird, ob die Tätigkeit des Schs. statistisch richtig gewürdigt wird. Darin wird u. a. auch auf die gemischten Sachen hingewiesen, die nur als Strafsachen gezählt werden. In vielen Fällen macht aber gerade die Bereinigung der bürgerlichrechtlichen Ansprüche besondere Mühe. —

dass Eltern als gesetzliche Vertreter eines minderjährigen ehelichen Kindes nicht noch eine zweite oder gar dritte Partei neben dem Minderjährigen darstellen, erscheint ohne weiteres als selbstverständlich; ist aber in einer Auskunft der Schriftleitung (SchsZtg.1975, S.191) noch einmal klargestellt worden.

17. Zum Kostenschuldner

Hier muss unterschieden werden zwischen der Kostenhaftungspflicht gegenüber dem Schm. und der Kostentragungspflicht zwischen den Parteien. Letztere kann nur praktisch werden, wenn ein Sühneverfahren mit einem Vergleich endet und in diesem Vereinbarungen über die Tragung der Kosten getroffen sind. Hat z. B. der Antragsteller, wie noch ausgeführt werden wird, die Kosten vorschußweise an den Schm. gezahlt, und werden diese nunmehr im Vergleich von dem Beschuldigten übernommen, so hat der Schm. kostenrechtlich nichts zu veranlassen, insbesondere nicht das erhaltene Geld an den Antragsteller zurückzuzahlen und vom Beschuldigten neu zu erfordern. Der Ausgleich ist vielmehr zwischen den Parteien unmittelbar, außerhalb des Sühneverfahrens (notfalls im Wege der Zwangsvollstreckung) vorzunehmen. Für das Verhältnis zwischen den Parteien und dem Schm. dagegen gilt §46 SchO/Ges (in Hessen §45 HessSchGes). Danach fallen die in §43 bestimmten Gebühren dem Antragsteller und die Schreibgebühren und baren Auslagen der Partei, die sie veranlasst hat, zur Last. Diese zwar unterschiedliche Fassung bedeutet in aller Regel, dass auch Schreibgebühren und bare Auslagen dem Antragsteller zur Last fallen, da er das Sühneverfahren und damit auch Schreibgebühren und bare Auslagen „veranlasst“ hat. Dennoch hat diese unterschiedliche Fassung praktische Bedeutung. Verlegt der Schm. auf Wunsch des Beschuldigten den Termin, oder wird wegen unentschuldigtem Ausbleibens des Beschuldigten unter den Voraussetzungen des § 39 ein zweiter Termin erforderlich, „veranlasst“ in beiden Fällen der Beschuldigte Schreib-Gebühren und bare Auslagen. Kommt es zu einem Vergleichsabschluß, oder suchen beide Parteien – ein praktisch sehr seltener Fall – die Vermittlung des Schs. nach, so haften für die bis zum Schluss der Verhandlung – beim Vergleich also bis zu dessen wirksamen Abschluss

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



– entstandenen Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen beide Parteien. Diese Haftung bleibt auch bestehen, wenn ein bedingter Vergleich¹²³ wegen Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung wegfällt. Beide Parteien suchen die Vermittlung des Schs. auch dann nach, wenn beide Parteien – sei es stillschweigend oder ausdrücklich ¹²⁴ – die Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Schs. vereinbaren. Alle diese Fragen werden in der SchsZtg. wiederholt behandelt²⁵. Zu erwähnen ist ein Aufsatz von Lau ¹²⁶, der sich mit Kostenfolgen und Kostenvollstreckung beim Sühnevergleich befasst. Der Schm. sollte — die VV machen ihm das sogar zur Pflicht — nicht tätig werden, bevor er gern. § 43 einen zur Deckung der Gebühren, Schreibgebühren und Auslagen erforderlichen Betrag erhalten hat. Dazu kann verwiesen werden auf einen Aufsatz von Buchberger ¹²⁷, der sich mit der Einforderung und Verbuchung solcher Vorschüsse befasst. Eine Auskunft der Schriftleitung ¹²⁸ befasst sich mit der unbaren Zahlung derartiger Vorschüsse und rät dem Schm., erst tätig zu werden, wenn seit der Hingabe des Schecks an die Bank oder Sparkasse zum Einzug mindestens eine Woche vergangen ist, da bis zu diesem Zeitpunkt noch mit der Nichteinlösung des Schecks mangels Deckung gerechnet werden kann. Ich halte die Annahme von Schecks für nicht zulässig, da damit gegen den Grundsatz der Trennung privater und amtlicher Gelder verstoßen wird. Es ist kaum anzunehmen, dass ein Schm. für seine amtliche Tätigkeit ein besonderes Konto unterhält. Ist das allerdings der Fall, bestehen gegen unbare Zahlungen keine Bedenken. (Wird fortgesetzt)

109 Vgl. auch die vom BDS erstellte und Heft 2/79 beigelegte Tabelle.

110 Vgl. dazu unter 15b, cc.

111 Vgl. unter 3, S. 7.

112 Hat Bedeutung nur in Strafsachen.

113 Vgl. VV 1 (1) zu §43.

114 Es handelt sich richtig um „Schreibauslagen“, ein Begriff, der im Gerichtskostenwesen durch die Kostennovelle 1975 in das GKG eingefügt worden ist. Dazu Drischler in SchsZtg. 1975, S. 18.

115 Drischler wie vor.

116 Vgl. dazu auch die Auskunft der Schriftleitung in SchsZtg. 1979 S. 74.

117 Siehe dazu Thomas in SchsZtg. 1978 S. 33(37) und die kritischen Ausführungen von Gain hierzu in SchsZtg. 1979 S. 21(24).

118 Vgl. die Nachweise unter Fußnote 117.

119 SchsZtg. 1976, S. 185 (189).

120 So auch Hartung Jahn Preuß.SchO, 10. Aufl., Anm. 3 a zu § 13.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- 121 Drischler, SchsZtg. 1975, 185 (191) und Gain SchO/Ges Anm. 10 zu §43.
122 SchsZtg. 1978, S.183.
123 Dazu Drischler in SchsZtg. 1974 S. 73.
124 Vgl. dazu unter 11, S.68.
125 Drischler in SchsZtg. 1978, S. 177; Buchberger SchsZtg. 1979, S. 54.
126 SchsZtg. 1979, 5.139.
127 SchsZtg. 1974, S.24.
128 SchsZtg. 1978, S. 124. Vgl. auch SchsZtg. 1974, S. 175.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.